

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Handball Förderverein Bothfeld e. V.“ und ist im Vereinsregister Hannover eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke aus dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Nachwuchshandballs in Bothfeld. Die Förderung erfolgt wie folgt:
 - a. Anschaffung von Sportgeräten, Sportbekleidung, Sportzubehör, Fahrzeugen und Sportanlagen oder deren anteilige Finanzierung
 - b. Übernahme oder Bezuschussung von Reisekosten für Trainerinnen und Trainer, Betreuende und Spielerinnen und Spieler
 - c. Kosten für die Gewinnung und Beschäftigung von Trainerinnen und Trainern sowie Betreuende für Kinder- und Jugendmannschaften, sowie die Förderung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern.
 - d. Die Förderung des bezahlten Sports erfolgt dagegen nicht. Soweit an den Sportverein TuS Bothfeld 1904 e. V. Geldmittel gezahlt werden, hat dieser die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.
 - e. Der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Aufnahmen von Darlehen sind verboten.
 - f. Der Förderverein behält sich ein Mitspracherecht beim Einsatz der Sportgeräte vor, desgleichen die Überwachung und Nachprüfung des Einsatzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Auflösung oder Löschung der Gesellschaft. Der Austritt ist zum 31.12. jeden Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile vom Vereinsvermögen. Die Austrittserklärung hat in Textform an den Vorstand oder die kassenführende Person zu erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

4. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit,
 - a. Wenn nach zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird bzw. eingezogen werden kann
 - b. Wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat. Das Mitglied ist vor dem Beschluss mit angemessener Frist anzuhören.

Der Ausschluss (nach b) kann von jedem Vereinsmitglied, unter Begründung des Sachverhaltes, beantragt werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als Beitrag erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Beiträge regelt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Eine Vergütung der Vorstandsarbeit erfolgt nicht.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person, einer stellvertretenden vorsitzenden Person, einer Person, welche die Kasse führt und einer schriftführenden Person. Die schriftführende Person ist gleichzeitig stellvertretender Kassenwart.
2. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB die in Absatz 1 genannten Personen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat ausschließlich beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt. Aufgabe des Beirats ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Eine Mitgliedschaft im Förderverein ist nicht erforderlich.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in Textform getroffen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung veranlassen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand in Textform verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch durch die vorsitzende Person unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Eine Vertretung ist in der Mitgliederversammlung nicht möglich.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfende mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a. Den Haushaltsplan des Vereins
 - b. Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - d. Satzungsänderungen

Alle Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von der schriftführenden Person und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 7

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Eine gewerbliche Nutzung der Daten ist verboten.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem LandesSportBund Niedersachsen e. V. zuzuführen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Verwendung des Vermögens beschließen.